TOP

Rat	02.07.2014
Rat	03.07.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	374/2014-4
Stand	05.06.2014

Betreff Kindertagesbetreuung: Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA- und Sprachfördereinrichtungen im Sinne des Regierungsentwurfs zum 2. Änderungsgesetzes zum Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt

1. die Anerkennung der nachfolgend benannten Kindertageseinrichtungen
   1.1 als plusKITA im Sinne des § 16a i.V.m. § 21a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und
   - Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim
   - Städt. Familienzentrum Haus Regenbogen, Bornheim
   - Städt. Kindertageseinrichtung Lummerland, Roisdorf

   Die Anerkennung orientiert sich an der Zahl der Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen (vorwiegend SGB II Bezieher/-innen).

   1.2 für zusätzlichen Sprachförderbedarf im Sinne des § 16b i.V.m. § 21b KiBiz:
   - Städt. Kindertageseinrichtung Secundastraße, Bornheim
   - Städt. Familienzentrum Haus Regenbogen, Bornheim
   - Städt. Kindertageseinrichtung Lummerland, Roisdorf
   - Städt. Kindertageseinrichtung Windrad, Bornheim
   - AWO Familienzentrum Sonnenstrahl, Bornheim
   - Kath. integratives Familienzentrum St. Sebastian, Roisdorf
   - Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius, Hersel
   - Städt. Kindertageseinrichtung Das Baumhaus, Roisdorf.

   Die Anerkennung orientiert sich an
   - Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen,
   - an vorwiegend mutter-/fremdsprachlichen Kindern und
   - an der Anzahl der bisherigen Delfin-4 Kinder in der jeweiligen Einrichtung.
2. beauftragt den Bürgermeister, den unter 1. anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 21a bzw. § 21b KiBiz zu gewähren.

Die Anerkennung gilt ab dem 01.08.2014 für einen Zeitraum von fünf Jahren (Ablauf des Kindergartenjahres 2018/19 am 31.07.2019). Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Gewährung des Zuschusses durch das Land für den vorgenannten Zeitraum.

Sachverhalt

Der Landtag hat am 04.06.2014 den Entwurf des KiBiz-Änderungsgesetzes verabschiedet, das u.a. Landezuschüsse für plusKITAs und für Sprachförderung vorsieht. Die neuen Regelungen treten zum 1. August 2014 in Kraft.

Neben Verbesserungen und Korrekturen des Kinderbildungsgesetzes erhalten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Mittel für Bildungsgerechtigkeit und Sprachförderung nach einem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel. Diese Mittel sind im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und der gesetzlichen Vorgaben an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten.

Nach §16a KiBiz ist die plusKITA eine Einrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses. Darüber hinaus erhalten Kindertageseinrichtungen, in denen besonders viele Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf betreut werden, Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf (§§ 21b und 16b KiBiz). Diese förderberechtigten Kitas werden als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen und für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. Die Landesmittel zur Sprachförderung werden neben der bis 2016 laufenden Ausfinanzierung von Delfin 4 (letztmalige Durchführung im Frühjahr 2014) geleistet.

Die Finanzmittel sind nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Jugendämter aufgeteilt worden. Demnach wurden der Stadt Bornheim folgende Fördersummen zugeteilt:

Jugendamt	§21a (plusKITA)	§21b (zusätzliche Sprachförderung)	Gesamtsumme
Bornheim	75.000 €	40.000 €	115.000 €

Die pauschale Zuweisung der Fördergelder des Landes erfolgt durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist nun die Aufgabe der Jugendämter, die erhaltenen Förderbeträge anhand im Vorfeld festgelegter Kriterien an die entsprechenden Kindertageseinrichtungen weiter zu verteilen.
Weiterführende Informationen hierzu sind den Rundschreiben 42/855-2014 und 42/857-2014 des Landschaftsverbandes Rheinland zu entnehmen.

Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Daher soll den Trägern ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah von Beginn des Kindergartenjahres 2014/15 durch diesen Ratsbeschluss ermöglicht werden.

<u>Förderung plusKITA</u>
Nach § 16a KiBiz sollen plusKITAs Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses sein. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 25.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Der Zuteilungsschlüssel für die Berechnung der Förderung orientiert sich an der Zahl der Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen. Primär handelt es sich bei dieser beitragsfreien Personengruppe um SGB II-Bezieher/-innen.
(Quelle: Datenbank zur Erhebung der Elternbeiträge „Winkiga“)

Der Bürgermeister schlägt vor, unter Berücksichtigung des vorgenannten Kriteriums die folgenden Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

Nummer	Einrichtung	Plus-Kita Fördersumme
1	Städt. Kindertageseinrichtung, Secundastrasse, Bornheim	25.000 €
2	Städt. Familienzentrum, Haus Regenbogen, Bornheim	25.000 €
3	Städt. Kindertageseinrichtung, Lummerland, Roisdorf	25.000 €

Förderung Sprachfördereinrichtungen
Folgende Anforderungen stellt das KiBiz in § 16b des Regierungsentwurfs zur Änderung des KiBiz an die besondere Aufgabe einer Sprachförderkita:

Soweit die Kindertageseinrichtungen Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, haben sie im Team eine sozialpädagogische Fachkraft, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt, zu beschäftigen. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung sichert und weiterentwickelt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten den Landeszuschuss von mindestens 5.000 € pro Kita an den Träger der Einrichtung weiter. Die Kriterien, die seitens der Jugendhilfeplanung in Bornheim erhoben werden können und somit als Zuteilungsschlüssel für die Berechnung verwendet wurden, sind:

- Personen, die keinen Elternbeitrag bezahlen müssen. Primär handelt es sich bei dieser beitragsfreien Personengruppe um SGB II-Bezieher.
  (Quelle: Datenbank zur Erhebung der Elternbeiträge, Winkiga)
- Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen (Quelle: Meldebögen, KiBiz-web)
- Anzahl der bisherigen Delfin-4 Kinder.

Der Bürgermeister schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und deren Gewichtung/Rangfolge die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und mit folgenden Beträgen zu fördern:

Nummer	Einrichtung	Sprachförderkita Fördersumme
1	Städt. Familienzentrum, Haus Regenbogen, Bornheim	5.000 €
2	Städt. Kindertageseinrichtung, Secundastraße, Bornheim	5.000 €
3	Städt. Kindertageseinrichtung, Lummerland, Roisdorf	5.000 €
4	Städt. Kindertageseinrichtung, Windrad, Bornheim	5.000 €
5	AWO Familienzentrum, Sonnenstrahl, Bornheim	5.000 €
6	Kath. integratives Familienzentrum, St. Sebastian, Roisdorf	5.000 €
7	Kath. Kindertageseinrichtung, St. Aegidius, Hersel	5.000 €
8	Städt. Kindertageseinrichtung, Das Baumhaus, Roisdorf	5.000 €

Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung je Kita-Jahr, beginnend ab 08/2014 erfolgt durch Zuschuss des Landes und wird in Produkt-Gruppe 1.06.01 (Kindertageseinrichtungen) geführt.

	Sachkonto	plusKITA	Sprachförderung
Erträge:	414200 Zuweisungen vom Land	75.000 €	40.000 €
Aufwendungen:			
an freie Träger	531900 Zuschüsse an übrige Bereiche	-	15.000 €
städtische Kitas	501200 Personal	75.000 €	25.000 €

Anlagen zum Sachverhalt
Rundschreiben LVR 42/855-2014
Rundschreiben LVR 42/857-2014